

## **Vorläufer zum Zuwanderungsgesetz**

### **► Weimarer Republik und NS-Regime**

- Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen (1919)
- Ausländerpolizeiverordnung (1938/1952)

### **► Bundesrepublik Deutschland**

- Grundgesetz der BRD (1949)
- Ausländergesetz (1965)
- Aufenthaltsgesetz/EWG
- Asylverfahrensgesetz (1983)
- Bundesvertriebenengesetz (1971)
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Gesetz über Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Gesetz über im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (1980)
- Asylbewerberleistungsgesetz (1993)
- Zuwanderungsgesetz

- 
- **Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften (1955)**
  - **Anwerbestopp**
  - **Asylkompromiss (1993)**
  - **Antiterrorpaket II (2002)**
  - **Greencard für IT-Fachkräfte (2000)**
  - **Unabhängige Zuwandererkommission (2000)**

## **Zuwanderungsgesetz (ZuwG)**

### **- Entstehung -**

- Informationstechnologie-Messe (IT) in Hannover ,  
23.02.2000, Greencard-Initiative für IT-Experten,  
Bundeskanzler Schröder
- Unabhängige Zuwanderungskommission, 12.07.2000
- CDU-Vorstand, 03.05.2000, Einwanderungskonzeption einer  
CDU-Arbeitsgemeinschaft unter  
Leitung von Ministerpräsident Peter Müller
- Beschluss 01.03.2002, Bundestag
- Zustimmung 22.03.2002, Bundesrat
- Unterzeichnung durch Bundespräsident Johannes Rau,  
20.06.2002
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 18.12.2002, nicht  
verfassungskonformes Zustandekommen
- Vermittlungsausschuss Bundestag/Bundesrat = ohne  
Ergebnis (kurz vor dem Scheitern)
- Vermittlungsversuch von Bundeskanzler Gerhard Schröder,  
25.05.2004, Kompromiss (Otto Schily, Peter Müller, Günther  
Beckstein - Innenminister)
- Bundesrat, 20.07.2004, Zustimmung
- Bundesgesetzblatt (BGBl), 05.08.2004
- Inkrafttreten 01.01.2005, Teile am 06.08.2004

## **Zuwanderungsgesetz (ZuwG)**

### **Gesetz zur Steuerung und Begrenzung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern – 30.07.2004**

Artikel 1	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
Artikel 2	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)
Artikel 3	Änderung des Asylverfahrensgesetzes (AsylverfG)
Artikel 4	Änderung des AZR-Gesetzes
Artikel 5	Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)
Artikel 6	Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)
Artikel 7	Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
Artikel 8	Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Artikel 9	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung
Artikel 10	Änderung sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze
Artikel 11	Änderung sonstiger Gesetze
Artikel 12	Änderung von Verordnungen
Artikel 13	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 14	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Zuwanderungsgesetz: Zielgruppen

### ▶ **Arbeitsmigranten**

- Hochqualifizierte
- Qualifizierte
- Selbständige
- Fachkräfteprogramme
- EU-Bürger/innen
- Bürger/innen aus EU-Beitrittsländern
- Saisonarbeitnehmer/innen
- Haushaltshilfen

### ▶ **Stipendiaten (ausländische Studierende)**

### ▶ **Flüchtlinge**

- Asylbewerber
- Geduldete Flüchtlinge
- Asylberechtigte
- Kontingentberechtigte und gleichgestellte Personen
- Konventionsflüchtlinge
- Bürgerkriegsflüchtlinge

### ▶ **Spätaussiedler**

### ▶ **Migranten mit Aufenthaltsverfestigung**

### ▶ **Migranten und Einbürgerung**

## Zuwanderungsgesetz: Schwerpunktthemen

### ▶ **Familiennachzug**

- Arbeitsmigranten
- Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge (gleichgestellte Personen)
- Konventionsflüchtlinge

### ▶ **Familienasyl**

- Asylberechtigte
- Konventionsflüchtlinge

### ▶ **Arbeitsgenehmigung**

- Arbeitserlaubnis
- Arbeitsberechtigung
- Asylberechtigte
- Bürgerkriegsflüchtlinge

### ▶ **Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg**

### ▶ **Flughafenregelung für Schutzsuchende**

### ▶ **Abschiebungshaft**

### ▶ **Terrorismusabwehr**

## Zuwanderungsgesetz: Eingliederungsaspekte

### ► Soziale Gleichstellung

- Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge (gleichgestellte Personen)
- Konventionsflüchtlinge

### ► Migrationserstberatung (MEB)

- Arbeitsmigranten aus Nicht-EU-Ländern
- Spätaussiedler
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen (Flüchtlinge)
- Erwachsene ab 27 Jahre (in der Regel)
- Dauer von 3 Jahren

### ► Sprach- und Orientierungskurse

- Arbeitsmigranten aus Nicht-EU-Ländern
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen (Flüchtlinge)
- Dauer von 2 Jahren
- 600 Stunden Sprachkurs und 30 Stunden Orientierungskurs

### ► Sog. one-stop-government-Verfahren

## **Migrationserstberatung (MEB)**

### **► Rechtsgrundlagen: Zuwanderungsgesetz/Verordnungen**

#### **→ Sozialarbeit**

- Arbeitsmigranten aus Nicht-EU-Ländern
- Spätaussiedler
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen (Flüchtlinge)
- Erwachsene ab 27 Jahre (in der Regel)
- Dauer von 3 Jahren

#### **→ Sprach- und Orientierungskurse**

- Arbeitsmigranten aus Nicht-EU-Ländern
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen (Flüchtlinge)
- Dauer von 2 Jahren
- 600 Stunden Sprachkurs und 30 Stunden Orientierungskurs

## Spätaussiedlereigenschaft

### ► **Rechtsgrundlagen:** Art. 116 I GG und BVFG

- Neuregelung 01.08.1999
- Einbürgerung kraft Gesetzes  
(kein spezieller Antrag mehr notwendig)
- Ausstellung „Spätaussiedlerbescheinigung“ (§ 15 BVFG)
- Einbeziehung von Ehegatten und Kindern (altersunabhängig)  
des „Stammberechtigten“ (§§ 3 Nr. 4 und 7 StAG)
- Ungeklärt:
  - = nachgeborene Kinder (nicht im Aufnahmebescheid)
  - = sog. Statusdeutsche ohne gesetzlichen  
Einbürgerungsanspruch
  - = sie sind weder Deutsche noch Ausländer
- Härtefall (evtl. nachträgliche Einbeziehung  
in Aufnahmebescheid)

### ► **Neuregelung nach ZuwG**

- Einbeziehung von Familienangehörigen in  
Aufnahmebescheid nur noch bei Vorliegen von  
Deutschkenntnissen
- Ausstellung der Spätaussiedl.-besch. durch BVA

## **A u f e n t h a l t s v e r f e s t i g u n g**

### **► Rechtsgrundlagen: AufenthG**

- Neuregelung seit 01.01.2005
- Früher: unbefr. Aufenthaltserlaubnis  
und Aufenthaltsberechtigung
- Jetzt: Niederlassungserlaubnis
- nach 2 J. Duldung = Aufenthaltserlaubnis (Kann-Bestimmung)
- nach 7 J. Aufenthaltsbefugnis  
= unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- nach 3 J. unbefristete Aufenthaltserlaubnis  
= Aufenthaltsberechtigung
- nach 8 J. Aufenthaltserlaubnis = Aufenthaltsberechtigung
- nach 5 J. befristeter Aufenthaltserlaubnis  
= unbefristete Aufenthaltserlaubnis

### **► Neuregelung nach ZuwG**

- nach 7 Jahren (human.) Aufenthaltserlaubnis  
= Niederlassungserlaubnis
- nach 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis = Niederlassungserlaubnis  
(5 Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung  
/erfolgreiche Teilnahme an Integrationskurs)
- nach 5 Jahren: Kinder im Rahmen des Familiennachzugs
- nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis: Asylbewerber,  
Kontingentflüchtlinge, Selbständige

## **Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten**

### **► Rechtsgrundlagen: § 31 AufenthG**

- Ehe seit 2 Jahren
- Vorliegen „besonderer Härte“ bereits vorher  
(z.B. Misshandlungen; Wahrung Kindeswohl)

## Wiederkehroption

### ► **Rechtsgrundlagen: § 37 AufenthG**

- 8 J. Aufenthalt in der BRD und 6 J. Schule
- Sozialhilfeunabhängigkeit
- Antrag im Alter von 14 bis 20 Jahren und vor Ablauf von 5 Jahren nach Ausreise
- Ausnahmen bei anerkanntem Schulabschluss in der BRD

## **E i n b ü r g e r u n g**

### ► **Rechtsgrundlagen: AufenthG/StAG**

- **Neuregelung seit 01.01.2000**
- **Deutscher durch Geburt**
- **Deutscher auf Antrag**
  - Rechtmäßiger Aufenthalt seit 8 Jahren
  - Elternteil = Aufenthaltsberechtigung oder seit 3 Jahren unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- **„Optionsmodell“ bei Mehrstaatigkeit**
  - bis 23 Jahre Entscheidung für deutsche Staatsbürgerschaft
  - Nachweis der Aufgabe der anderen Staatsbürgerschaft
  - Ausnahmen möglich (anderer Staat sieht keine Entlassung vor; politisch Verfolgte; gegenseitige Anerkennung der Staatsangehörigkeit usw.)
- **Einbürgerungsanspruch**
  - 8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
  - Bekenntnis zur fdGO
  - Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
  - Sicherung des Lebensunterhalts
  - Aufgabe anderer Staatsangehörigkeit
  - Keine Straftaten
  - Deutsche Sprachkenntnisse
  - Sonderregelung für Senioren, politisch Verfolgte usw.

### ► **Neuregelung ZuwG**

- Einbürgerungsanspruch nach 7 Jahren  
bei erfolgreichem Abschluss von Integrationskursen

## **Zuwanderungsgesetz (ZuwG) einschließlich EU-Richtlinien zu Asyl und Migration - Kurzdarstellung und Bewertung -**

### **1. Einführung**

Das Zuwanderungsgesetz ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Mit dem Zuwanderungsgesetz sind das Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt sowie eine Reihe von anderen Gesetzen geändert worden: u.a. Asylverfahrensgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, Freizügigkeitsgesetz-EU, Asylbewerberleistungsgesetz, Ausländerzentralregistergesetz.

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind ebenfalls dem ZuwG anzupassen.

### **2. Humanitäre Regelungen – Flüchtlingsbereich**

#### **► Fortschritte:**

- Anerkennung der nicht-staatlichen Verfolgung in Umsetzung der EU-Qualifikationsrichtlinie
- Verbesserungen in Hinblick auf die Anerkennung von religiös Verfolgten sowie von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren im Rahmen der Umsetzung der EU-Qualifikationsrichtlinie
- Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung
- Verbesserung der Rechtsstellung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention  
*Die Familienangehörigen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen nun auch Familienasyl; bereits nach 3 Jahren ist ein Daueraufenthaltsrecht möglich, wenn kein Widerruf erfolgt (bisher 8 Jahre).*
- Aufenthaltserlaubnis für Personen mit subsidiärem Schutz/Abschiebeschutz, Veränderung von einer „Kann“-Bestimmung zu einer „Soll“-Bestimmung
- Möglichkeit für die Bundesländer, Härtefallkommissionen einzurichten  
*Auf das Ersuchen der Härtefallkommission kann die oberste Landesbehörde unabhängig von den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen in Härtefällen eine Aufenthaltserlaubnis aussprechen. Eine positive Entscheidung kann von der Lebensunterhaltssicherung bzw. der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden.*
- Verbesserung der Rechtsstellung von bisher geduldeten Flüchtlingen mit sog. nichtselbstverschuldeten Abschiebungshindernissen  
*Bei Nicht-Verschulden soll nach 1 ½ Jahren die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.*
- Wegfall des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten

#### **► Problematische Aspekte:**

- Keine humanitäre „Altfall“-Regelung
- Eingeschränkte Kompetenz der Härtefall-Kommissionen in den Bundesländern
- Aufweichung der Status-Bestimmungen in der Qualifikationsrichtlinie bezüglich des subsidiären Schutzes (z.B. Zugang zur Arbeit)

- Automatische Prüfung der Möglichkeit eines Widerrufs der Asylberechtigung bei anerkannten Flüchtlingen nach 3 Jahren Flüchtlingsanerkennung – nach vorangegangenem möglicherweise mehrjährigem Asylverfahren – und dann ggf. zwingender Wegfall des Aufenthaltsrechts
- Weisungsabhängigkeit der Entscheider/innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Abwertung sog. subjektiver Nach-Fluchtgründe im Asylfolgeverfahren
- Verschärfte Regelungen im Asylverfahren, Möglichkeit der Einweisung in sog. Ausreisezentren
- Unklare Unterscheidung zwischen abgelehnten Asylsuchenden mit sog. unverschuldeten Abschiebungshindernissen und abgelehnten Asylsuchenden mit sog. selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen

## **2. Schutz der Familieneinheit**

### **► Fortschritt:**

- Keine Absenkung des Nachzugsalters für Kinder: bei anerkannten Flüchtlingen oder Einreise im Familienverband bis einschl. 17 Jahre, ansonsten bis 15 Jahre, in Ausnahmen bis zu 17 Jahren (es gab massive Versuche der Einschränkung des Nachzugs)

### **► Problematischer Aspekt:**

- Einschränkungen des Familiennachzugs bei Flüchtlingen mit subsidiärem Schutzstatus bzw. anderen Personen mit einem humanitären Aufenthaltsrecht

## **3. Integration**

### **► Fortschritt:**

- Anspruch auf Integrations- und Orientierungskurse (630 Stunden insgesamt) für die meisten Neu-Zuwanderer mit Daueraufhaltungsperspektive

### **► Problematische Aspekte:**

- Integrationskurse als Regel nur für Neu-Zuwanderer mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen
- Umfang der Integrationskurse als Absichtserklärung: 300 Std. Sprachkurs I / 300 Std. Sprachkurs II / 30 Std. Orientierungskurs
- Sanktionsmöglichkeiten bei nicht-ordnungsgemäßer Teilnahme
- Integrationsbegleitung (durch Fachdienste) nur als Absichtserklärung

## **4. Veränderungen im Spätaussiedlerbereich:**

- Einbeziehung der Familienangehörigen von Spätaussiedlern in den Aufnahmebescheid nur noch dann, wenn diese bereits vor der Aussiedelung über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen
- Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung bereits durch das Bundesverwaltungsamt; Vereinfachung des Verfahrens

## **5. Die Regelungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt**

- Für Nicht-Unions-Bürger: Beibehaltung des grundsätzlichen Anwerbstopps aus dem Jahre 1973
- Wegfall des sog. Auswahlverfahrens nach dem Punktesystem für qualifizierte Fachkräfte
- 
-

- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Anfang an für Hochqualifizierte aus Nicht-EU-Staaten möglich  
*Einzelheiten werden in Rechtsverordnungen geregelt; Erteilung kann von Zustimmung der obersten Landesbehörde abhängig gemacht werden.*
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für selbstständige Nicht-EU-Angehörige möglich, bei „übergeordnetem wirtschaftlichen Interesse“ oder „besonderem regionalen Bedürfnis“  
*Dieses ist in der Regel gegeben, wenn mindestens 1 Mio. € investiert und mindestens 10 Arbeitsplätze geschaffen werden.*
- Ausnahmen vom Anwerbestopp im Grundsatz nur bei qualifizierten Tätigkeiten möglich, wenn konkretes Arbeitsangebot vorliegt, für die konkrete Berufsgruppe durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausnahmemöglichkeit zugelassen ist und die Bundesagentur im Einzelfall zustimmt.  
*Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu befürchten sind.*

## 6. Verschärfung der Aufenthaltsbeendigungs- und Ausweisungsmöglichkeiten:

- Abschiebungsanordnung aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik mit stark eingeschränktem Rechtsschutz
- Einschränkung des besonderen Ausweisungsschutzes bei im Bundesgebiet aufgewachsenen Ausländern
- Möglichkeiten zur verschärften Überwachung von ausgewiesenen Ausländern, bei denen die Ausweisung nicht vollstreckt werden kann (Residenzpflicht, Wohnsitz- und Meldeauflagen, Kommunikationsbeschränkungen)
- Zwingende Ausweisung („Ist-Ausweisung“) bei Verurteilung wegen Einschleusens von Ausländern zu einer nicht auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe. Regelausweisung, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer eine terroristische Vereinigung unterstützt (hat) oder bei Leitern eines verbotenen Vereins
- Ausweisungsmöglichkeit von sog. Hasspredigern

## Weitere Neuerungen durch das ZuwG

- Wegfall einer Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger im Rahmen der Freizügigkeit (lediglich noch Meldepflicht)
- Teilweise schnellere Aufenthaltsverfestigung möglich – Niederlassungserlaubnis im Grundsatz nach 5 Jahren – allerdings nur bei Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse, wenn Teilnahmemöglichkeit am Integrationskurs gegeben ist
- Erteilung der Arbeitsgenehmigung im Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde (teilweise unter interner Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit)
- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) wird zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF); dort sind die nachstehende Zuständigkeiten gebündelt:
  - Integrationskurse (Sprach- und Orientierungskurse) für Ausländer und Spätaussiedler
  - Fachliche Zuarbeit für die Bundesregierung in Integrationsfragen
  - Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms
  - Ausländerzentralregister
  - Freiwillige Rückkehr
  - Koordination zwischen Ausländerbehörden, Arbeitsverwaltungen und deutschen Auslandsvertretungen bei Fragen der Arbeitsmigration
  - Nationale Kontaktstelle zur EU